

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0086
10 - Hauptamt			Datum: 20.02.2006
Bearb.	: Herr Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: 399	öffentlich
Az.	: 10.20.01		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung
Hauptausschuss

21.03.2006
13.03.2006

Hauptsatzung - Verlängerung der Genehmigung der Regelung des § 10 Abs. 2 Buchst. d) Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt beantragt die Verlängerung der befristeten Genehmigung des § 10 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung ab 01.04.2006 bis zum 31.05.2008 nach § 135a GO (Experimentierklausel).

Gleichzeitig sind die im Sachverhalt dargestellten Erfahrungen mit dieser Regelung dem Innenministerium zu berichten.

Sachverhalt

Die Genehmigung der 1999 eingeführte Regelung des § 10 Abs. 2 Buchstabe d) (damals e)) der Hauptsatzung:

„d) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000.000 € nicht übersteigt.“

wurde bei Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung 2003 bis zum 31.03.2006 befristet. Da § 135a GO nur zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und gemeindefirtschaftsrechtlichen Vorschriften zulässt, muss die Genehmigung erneut befristet beantragt werden.

Eine Genehmigung ohne Anwendung der Experimentierklausel ist nach dem Begleitschreiben zur ursprünglichen Genehmigung von 1999 nicht möglich, da die gewählte Wertgrenze von 5.000.000 € so hoch ist, dass alle Gesellschaften der Stadt Norderstedt davon erfasst sind. Damit hat die Stadtvertretung hinsichtlich der Besetzung der Gremien der städtischen Gesellschaften faktisch auf jegliche Rechte verzichtet. Dies ist mit § 28 Nr. 20 GO (Vorbehaltene Aufgaben) nur unter Anwendung der Experimentierklausel vereinbar.

Probleme mit der zur Verlängerung anstehenden Regelung sind nicht ersichtlich. Bei der Entsendung von Mitgliedern in die Gremien der städtischen Gesellschaften handelt es sich um eine Beschlussfassung nach § 39 GO, nicht um eine Wahl nach § 46 GO. Unabhängig davon wurde die Besetzung der Gremien immer in Anlehnung an die Ausschussbesetzung im Wege der Verhältniswahl vorgenommen. Dies ist Konsens aller Fraktionen in der Stadtvertretung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------